



Infoblatt zum Nachweis der Berufstätigkeit*

Liebe Bewerberin, lieber Bewerber,

ab sofort können Sie an der Tages – und Abendschule Köln (TAS) nur noch dann einen Lehrgangplatz erhalten, wenn Sie eine Berufstätigkeit nachweisen.

Es gibt zwei Möglichkeiten für Sie:

Entweder

- Sie sind **aktuell** berufstätig. Auch der Nachweis einer geringfügig entlohnten Beschäftigung wird hier anerkannt.

oder

- Sie weisen uns nach, dass Sie **mindestens ein halbes Jahr** lang berufstätig **waren**. Auch hier reicht eine geringfügig entlohnte Beschäftigung.

oder

- Eine der folgenden Bedingungen wird ersatzweise erfüllt und mit einer Bescheinigung nachgewiesen:
 - ✓ Die Führung eines Familienhaushaltes (Erziehungszeiten, Pflege eines Angehörigen)
 - ✓ Zeiten der Kindererziehung
 - ✓ Zeiten der Berufsausbildung (auch einer abgebrochenen)
 - ✓ Zeiten der Arbeitslosigkeit (anteilig)
 - ✓ Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes
 - ✓ Zeiten nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (Freiwilliges Soziales Jahr / FSJ) oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz

In **begründeten Einzelfällen** kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

* Als Berufstätigkeit gilt auch eine geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV